

Internationale Transfers von Minderjährigen¹

2025/26

1 Allgemeine Hinweise

Als „minderjährig“ gilt im Transfer-Kontext, wer in der Saison, für die ein ITC beantragt wird, noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hat. Beispiel: Für die Saison 2025/26 wurde für die DVV-Spielklassen (ab Dritte Ligen abwärts) der Zeitraum 30.08.2025 – 30.06.2026 festgelegt. Als minderjährig gelten dann alle nach dem 30.06.2008 Geborenen.

Seit dem 03.11.2020 hat der *Internationale Volleyball-Verband (FIVB)* die Definition des Begriffs Herkunftsverband (*Federation of Origin*) neu formuliert. Seit diesem Datum gilt derjenige nationale Verband, der in einer Saison, in der ein Spieler vierzehn (14) Jahre alt wird (oder älter, wenn er nach Vollendung des 14. Lebensjahres zum ersten Mal registriert wird), als erster eine nationale Lizenz für den Spieler ausstellt oder den Spieler anderweitig in seinem Verband registriert, als Herkunftsverband des Spielers, unabhängig von dessen Nationalität.

Unter Registrierung eines Spielers wird aus FIVB-Sicht verstanden, dass der Spieler für einen Verein, eine Mannschaft, eine Schule oder eine andere Volleyball-Gruppe auf dem Gebiet eines nationalen Verbandes für die Teilnahme an einem Volleyball-Wettbewerb (in jeder Form) registriert wurde.

2 FIVB-Auflagen für Minderjährige

Grundsätzlich verläuft eine ITC-Beantragung für Minderjährige zunächst analog zu einem normalen Transferverfahren. Nachdem alle Beteiligten (Spieler, Heimatverband, aufnehmender Verein und DVV) dem Transfer in dem VIS-System zugestimmt haben, werden CEV/FIVB das Einreichen einiger Unterlagen als Anlagen zu dem Formular **„*Application Form (M-1) International Transfer of Minor Players*“** einfordern:

1. Schul- oder Ausbildungsbescheinigung;
2. Bescheinigung mit Nachweis, dass dem Minderjährigen eine Wohnung seine Familie oder durch den aufnehmenden Verein zur Verfügung steht (inkl. entsprechender Meldebescheinigung);

¹ In dem Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die maskuläre Geschlechtsform verwendet. Alle Aussagen gelten natürlich für Personen jedwelchen Geschlechts.

3. Falls der Minderjährige nicht bei seinen Eltern wohnt: Nachweis, dass der Minderjährige durch einen Erwachsenen (Supervisor) beaufsichtigt/betreut wird. In diesem Fall muss auch diese Aufsichtsperson im M1-Formular mit unterschreiben. Ferner muss eine Ausweiskopie der Aufsichtsperson eingereicht werden.

Das M1-Formular steht auf der DVV-Webseite – auch als ausfüllbares PDF-Dokument – als Download zur Verfügung.

Alle Unterlagen müssen in englischer oder französischer Sprache eingereicht werden.

Zu den einzelnen Punkten folgende Hinweise:

- Der Regularientext verlangt die Zustimmung der Eltern – aus Sicht des FIVB also beider Elternteile. Sollte im Einzelfall nur ein Elternteil das einzureichende Formular unterzeichnen können (z.B. weil alleinerziehend, getrennt lebend etc.) muss eine entsprechende Erläuterung eingetragen werden.
- Sollte der Minderjährige bei seiner Familie wohnen, akzeptiert die FIVB i.d.R. auch Meldebescheinigungen in deutscher Sprache. Andere Formen der Unterbringung (z.B. Gastfamilien, Internate etc.) müssen durch Begleitdokumente (Ausweiskopie und Meldebescheinigung der Betreuungsperson etc.) in englischer Sprache belegt werden.
- Sollten Schulen, Ausbildungsstätten oder Meldebehörden die Bescheinigungen nur in Deutsch ausstellen, kann der DVV eigene Übersetzungen erstellen, die mittlerweile von der FIVB anerkannt werden.

Damit der Transferprozess nachvollzogen werden kann, bitte alle Dokumente an transfer@volleyball-verband.de senden. Der DVV leitet diese dann entsprechend weiter.

Ansprechpartner:

Herr Günter Hamel (mobil: 0176 735 677 72; E-Mail: transfer@volleyball-verband.de; oder hamel@volleyball-verband.de)

Für die Bearbeitung von Transfers Minderjähriger wird keine Bearbeitungsgebühr seitens des DVV erhoben.